



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)

Versand: 17. November 2025

Betreff: Informationen: 4. Quartal 2025 im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems für Institutionen

An alle Tagesfamilienorganisationen (TFO) und TFO-Trägerschaften mit Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig durch und leiten Sie die relevanten Punkte an die verantwortlichen Mitarbeitenden weiter.

1. Teilrevision der FKJV per 1. August 2026 – wichtigste Änderungen

Wie in der Medienmitteilung vom 22. September 2025 kommuniziert, hat der Regierungsrat die Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22) verabschiedet (Medienmitteilung unter folgendem Link aufrufbar: [Regierungsrat will Familien mit tiefem Einkommen entlasten und Unterstützung ausweiten](#)). Der Verordnungstext und der Vortrag zu den angepassten Artikeln können hier abgerufen werden: [Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung \(FKJV\) \(Änderung\)](#).

Die Anpassungen der Verordnung treten **per 1. August 2026** in Kraft. Damit die Eckwerte für die Subventionierung der vorschulischen und der schulergänzenden Kinderbetreuung weiterhin aufeinander abgestimmt sind, erfolgt zeitgleich eine indirekte Anpassung der Tagesschulverordnung (TSV, BSG 432.211.2)

[Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen \(Bern, Grüne\) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten](#)

Mit der Teilrevision setzt der Regierungsrat die [Motion 152-2023 Patzen \(Bern, Grüne\) «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten»](#) um. Ziel der Anpassungen ist es, die zusätzlichen staatlichen Mittel möglichst wirksam einzusetzen und die Qualität der Betreuung zu stärken.

Die wichtigsten Änderungen im Betreuungsgutscheinsystem:

- Stärkere Entlastung der Familien mit tiefen Einkommen: Neu erhalten Erziehungsberechtigte bis zu einem massgebenden Einkommen von 49 000 Franken (bisher CHF 43 000.–) die maximale Vergünstigung pro Monat.
- Ausweitung der Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine erhalten kann: Neu erhalten Erziehungsberechtigte bis zu einem massgebenden Einkommen von 170 000 Franken (bisher CHF 160 000.–) Betreuungsgutscheine.
- Höhere Betreuungsgutscheine: Sowohl die maximale Vergünstigung wie auch der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden um fünf Prozent erhöht und betragen neu pro Betreuungsstunde:

Mit Babyfaktor	Im Vorschulalter	Ab Kindergartenalter	Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen
CHF 13.40	CHF 8.90	CHF 8.90	CHF 4.45

- **Neu belegen Kinder bis 18 Monate 1.5 Betreuungsplätze** (bisher 12 Monate) und erhalten während dieser Zeit auch eine entsprechend höhere maximale Vergünstigung. Die Änderung gilt für die Betreuung in Tagesfamilien wie auch in Kindertagesstätten. Bitte beachten Sie, dass diese Änderung auch Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel haben wird. Entsprechende Massnahmen müssen frühzeitig aufgeleistet werden, damit der Betreuungsschlüssel auch mit der neuen Gewichtung eingehalten wird. Wir bitten Sie, dies in Ihrer Planung ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung in der Gutscheinperiode 2026/2027 ab 1. August 2026 entsprechend zu berücksichtigen.

Weitere punktuelle Anpassungen

Gleichzeitig wird diese Teilrevision dafür genutzt, punktuelle Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der bisherigen Praxiserfahrung ergeben haben. Wir bitten Sie, alle für Sie relevanten Artikel rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen, insbesondere die Folgenden:

- *Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem nur bei Vorliegen einer Betriebsbewilligung (Art. 34 und 35 FKJV)*
Da sowohl Kindertagesstätten wie auch TFO ohne entsprechende Betriebsbewilligung ihre Tätigkeit gar nicht rechtmässig ausüben können, ist es auch folgerichtig, dass das Vorliegen einer Betriebsbewilligung in der Verordnung explizit als Voraussetzung für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem genannt wird. Eine Trägerschaft, welche mehrere bewilligte Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen betreibt, muss für jeden Betrieb die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem separat beantragen und erhält dafür sowohl eine eigene Zulassung als auch einen separaten kiBon-Zugang.
- *Ausnahme von der maximal zulässigen Anzahl betreuter Kinder in Tagesfamilien (Art. 4, 27f und 27f1[neu] FKJV)*
Mit Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben betreffend die Tagesfamilien durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) hat sich gezeigt, dass die bis Ende 2023 für den Bereich der Tagesfamilien zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen für die Überschreitung der maximalen Anzahl Betreuungsplätze erteilt hatten. Gleichzeitig hat der Vollzug auch deutlich gemacht, dass es im Einzelfall tatsächlich Situationen gibt, in denen eine zeitlich befristete Ausnahme von dieser Regel (max. 5 Betreuungsplätze) mit Blick auf das Wohl der Kinder angezeigt sein kann. Dem erkannten Bedarf an einem flexibleren, einzelfallgerechten Vollzug wird Rechnung getragen. Die Beurteilung des Einzelfalls wird von der mit der Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben betrauten Stelle (TFO oder Aufsichtsstelle) nach den Vorgaben des AIS vorgenommen. Das AIS erarbeitet entsprechende Leitlinien und stellt diese als verbindliche Grundlage zur Beurteilung den TFO und Aufsichtsstellen zur Verfügung. Die korrekte Anwendung wird im Rahmen der Aufsicht überprüft.
- *Ausnahmeregelung betreffend die Regelmässigkeit der Betreuung in Tagesfamilien im Kontext der Betreuungsgutscheine (Art. 30 FKJV)*

Neu können immer dann Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, wenn eine zugelassene TFO Betreuungsverhältnisse vermittelt. Dies gilt auch dann, wenn diese einen geringeren Umfang aufweisen, als in Artikel 27a Absatz 3 statuiert.

- *Möglichkeit zur Einforderung eines Strafregisterauszugs und der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung auch bei regelmässig im Haushalt von Tagesfamilien anwesenden, volljährigen Personen (Art. 27d, 27e und 27I FKJV)*
Im Rahmen der bisherigen Vollzugserfahrungen mit den neuen Regeln betreffend die Tagesfamilienbetreuung hat sich gezeigt, dass es in Tagesfamilien immer wieder Konstellationen gibt, in welchen volljährige Personen, die nicht zum Haushalt gehören, regelmässig während der Betreuung der Tageskinder anwesend sind (z. B. Grosseltern oder Nachbarn). Mit Blick auf das zu schützende Kindeswohl scheint es wichtig, dass auch bei diesen Personen der Leumund überprüft werden kann. Diese Lücke wird nun geschlossen.

Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen

Der Entwurf zur Teilrevision der FKJV, wie er am 11. November 2024 in die Konsultation gegeben wurde, beinhaltete auch umfassende Änderungen der FKJV zur Umsetzung der [Motion 213-2022 Köpfli \(Wohlen bei Bern, GLP\) «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer \(schweren\) Behinderung ermöglichen»](#). Der im Konsultationsverfahren unterbreitete Vorschlag wurde von verschiedenen Seiten breit und mit unterschiedlichen Argumenten retourniert. Diese teils widersprüchlichen Rückmeldungen erfordern eine erneute Prüfung, wie die Motion umgesetzt werden soll. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat daher entschieden, die **Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben**.

2. Bereinigung Betreuungspensum

Die Erfassung der vereinbarten Betreuungspensen und der dafür verrechneten Betreuungskosten ist jeweils nach Beendigung des Kalenderjahres zu bereinigen ([Art. 73 Abs. 1 FKJV](#)). Bereiten Sie die Abrechnung der im Jahr 2025 geleisteten Betreuungstage oder Betreuungsstunden so gut wie möglich vor, damit Sie die Mutationsmeldungen spätestens per **Anfang Januar 2026 freigeben** können und die Gemeinden die Mutationen anschliessend bis am 15. Januar 2026 verfügen können. Brauchen Sie Hilfe bei der Erfassung der Zusatztage? Lesen Sie hierzu den Blog-Beitrag zum Thema [Betreuungspensum bestimmen bei TFO](#).

3. Reminder FAQ für Institutionen und kiBon-Blog

Der Fachbereich Betreuungsgutscheine hat zahlreiche Anfragen, die seitens Institutionen öfters gestellt wurden und eine gewisse Relevanz aufweisen, in einem [FAQ](#) gesammelt. Das FAQ ist unter [Betreuungsgutscheine](#) abrufbar. Wir laden Sie herzlich dazu ein, den Frage-Antwort-Katalog zu konsultieren. Bei Fragen zu kiBon hilft Ihnen auch der [kiBon-Blog](#) weiter. Leistungserbringer finden dort eine kiBon-Online-Schulung, relevante Informationen und weitere Tipps und Tricks, welche die Arbeit mit kiBon erleichtern.

4. Reminder: Ansprechstelle für Antragstellende sind die Gemeinden

Wir möchten Sie daran erinnern, dass sich Antragstellende bei Fragen betreffend kiBon und Betreuungsgutscheine nicht direkt an den kiBon-Support der DV Bern oder an den Kanton Bern wenden sollen.

→ Die zuständige Ansprechstelle für Erziehungsberechtigte sind die jeweiligen [Gutscheinausgabestellen der Wohngemeinden](#).

Bitte stellen Sie sicher, dass Anliegen von Antragstellenden zuerst durch die Gemeinde bearbeitet werden. Falls eine weiterführende Abklärung erforderlich ist, kann sich die Gemeinde mit dem Anliegen an den kiBon-Support oder den Kanton Bern wenden.

Zudem möchten wir in Erinnerung rufen, dass die **Schulung der (neuen) Mitarbeitenden der Institutionen in Bezug auf das Betreuungsgutscheinsystem in der Verantwortung der Institutionen** liegt. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden über die nötigen Hilfsmittel wie z. B. unser [FAQ](#), die gesetzlichen Grundlagen ([Verordnungen und Vorträge](#)), den [kiBon-Blog](#) sowie unsere [Webseite](#) verfügen.

5. Jährliche Pauschalentschädigung: Voraussetzungen und Vorgehen für Tagesfamilienorganisationen

Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern haben gemäss [Artikel 27q Absatz 1 FKJV](#) Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von 200 Franken pro Betreuungsperson. Dieser Anspruch besteht nur, wenn entweder ein Aufsichtsbesuch durchgeführt wurde oder das GSI-AIS im Rahmen einer Eignungsabklärung einen ausführlichen Bericht verlangt hat.

Was ist zu tun:

1. Rechnungstellung

Bitte stellen Sie die Anzahl Leistungen gemäss den Angaben im Anhang in Rechnung.

2. Prüfung durch GSI-AIS

Die eingereichten Leistungen werden anhand der in JAXForms erfassten Aufsichtsbesuche überprüft.

3. Aktualisierung in JAXForms

Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Meldungen in JAXForms im Hinblick auf die Abrechnung aktuell sind.

Setzen Sie die Meldungen der Betreuungspersonen auf den jeweils zutreffenden Status:

- «**genehmigt**»: nach bestandener Leumundsprüfung und erfolgreicher Eignungsabklärung
- «**abgelehnt**»: nach negativer Leumundsprüfung oder ungenügender Eignungsabklärung
- «**deaktiviert**»: wenn derzeit keine Betreuungstätigkeit besteht
- «**gelöscht**»: wenn die Person nicht mehr für Ihre Organisation tätig ist

Gerne steht Ihnen der Fachbereich Betreuungsgutscheine zu Punkt Nr. 1-4 unter info.bg@be.ch und 031 633 78 83 und der Fachbereich Familienergänzende Kinderbetreuung zu Punkt Nr. 5 unter info.tagesfamilien@be.ch und 031 636 98 78 für Rückfragen und Bemerkungen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
Amt für Integration und Soziales, Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 636 99 36](tel:+41316369936), www.be.ch/gsi